

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

- in der Fassung der Berichtigung vom 10. September 2021 -

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115,118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 184 / 2020, folgende Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummern 204 und 220 / 2021.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat diese Ordnung am 12. Januar 2021 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 19. Januar 2021 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 27. Mai und 10. September 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
B. Studium	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Studienvorkenntnisse	3
§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld	3
§ 5 Regelstudienzeit	4
§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	4
§ 7 Zulassung zu Modulen	5
§ 8 Studienfachberatung	5
§ 9 Lehr- und Prüfungssprache	5

C. Prüfungen	5
§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen	5
§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	6
§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	6
§ 14 Bachelorarbeit	6
§ 15 Bildung der Gesamtnote	7
D. Schlussbestimmungen	8
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8
Anlage Studienplan	9
Anlage Profilbeschreibung	10
Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung	16
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge	20

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

B. Studium

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien den akademischen Grad

„Bachelor of Science“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Studienvorkenntnisse

Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch (§ 9 Absatz 1 dieser Ordnung) sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9 Absatz 2) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf Sprachniveau B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges sowie der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft benannt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt sechs Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan

(1) Der Studienplan (vgl. Anlage „Studienplan“) stellt Inhalt und Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen sowie der berufspraktischen Ausbildung und der Bachelorarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) Die Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung sowie die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten (§ 27 Absatz 3 PStO-AB) sind in der Anlage „Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung“ definiert.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das fakultative Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(6) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(7) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche für die Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(8) Es wird empfohlen, Leistungen für das Studium während eines längeren Auslandsstudienaufenthalts („Auslandssemester“) zu erbringen. Hierfür ist eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(9) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten

§ 7 Zulassung zu Modulen

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien benennt einen Studienfachberater, der gleichzeitig als Mentor tätig ist. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien durchgeführt.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Medienwirtschaft ist Deutsch. Einzelne Wahlmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

C. Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen

Die Art der zu erbringenden Abschlussleistungen (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 Absätze 1 bis 4 PStO-AB).

§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können zehn Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem laut Studienplan empfohlenem Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Inanspruchnahme von Freiversuchen gilt § 21 Absatz 1 PStO-AB.

(2) Für den Notenverbesserungsversuch gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB.

(3) Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können sechs Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB).

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf Leistungspunkten und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten.

(3) Das Kolloquium umfasst einen Arbeitsaufwand von drei Leistungspunkten. Das Kolloquium kann vor, während oder nach der Bearbeitung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit durchgeführt werden. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von etwa fünfzehn Minuten Dauer, in dem der oder die Studierende zu seiner oder ihrer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit referiert, und einer anschließenden Diskussion von etwa fünfzehn Minuten Dauer.

(4) Die Ausgabe des Themas der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte der laut Studienplan geforderten Leistungspunkte erbracht worden sind.

(5) Die Themenstellung und die Betreuung für die Bachelorarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor oder habilitierter Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien oder eines Fachgebietes sein, dessen Module im Pflichtbereich des Studienplans verankert sind.

(6) Im Rahmen der Bestellung des Prüfers gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen der prüfenden Personen gebildet. Ist es gemäß § 25 Absatz 3 PStO-AB notwendig, dass die schriftliche wissenschaftliche Arbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist dann das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(8) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Eine der prüfenden Personen soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit setzt sich zu 4 / 5 aus der Note der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und zu 1 / 5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(10) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungen abweichende Regelungen zur Durchführung der Bachelorarbeit getroffen werden.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

(1) Gemäß § 17 Absatz 5 PStO-AB legt der Studienplan im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die konkrete Gewichtung fest. Dasselbe gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2021 / 2022 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Sommersemesters 2025 treten sämtliche Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen – sowie Studienordnungen für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Science" außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Science" in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 27. Mai 2021

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang
Medienwirtschaft mit dem Abschluss “Bachelor of Science”

Anlage: Studienplan

Module	Modulart (Pflicht/ Wahl)	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester						Sum me LP	Ge- wicht	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.			
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	WS LP	SS LP			
Wirtschaftswissenschaften								50	50		
Externes Rechnungswesen	P	MPL	5						5	5	
Internes Rechnungswesen	P	MPL		5					5	5	
Finanzierung und Investition	P	MPL				5			5	5	
Unternehmensführung	P	MPL		5					5	5	
Marketingmanagement und Technologiemarketing	P	MPL	5						5	5	
Produktionswirtschaft	P	MPL			5				5	5	
Finanzmärkte	P	MPL					5		5	5	
Mikroökonomik	P	MPL	5						5	5	
Makroökonomik	P	MPL		5					5	5	
Industrieökonomik	P	MPL			5				5	5	
Medien								40	40		
Medienmärkte & Digitalisierung	P	MPL			5				5	5	
Medienmanagement	P	MPL				5			5	5	
Einführung in das Medienrecht	P	MPL				5			5	5	
Einführung in die Kommunikationswissenschaft	P	MPL	5						5	5	
Quantitative Methoden der Kommunikationswissenschaft	P	MPL		5					5	5	
Angewandte Medientechnik	P	MPL					10		10	10	
Wirtschaftsinformatik – Einführung in die betriebliche Digitalisierung	P	MPL			5				5	5	
Recht								10	10		
Einführung in das Recht	P	MPL	5						5	5	
Grundlagen des Unternehmensrechts	P	MPL			5				5	5	
Mathematik und Statistik								20	20		
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1	P	MPL	5						5	5	
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2	P	MPL		5					5	5	
Statistik 1	P	MPL		5					5	5	
Statistik 2	P	MPL			5				5	5	
Wahlbereich Wirtschaft und Medien (25 LP aus dem Wahlkatalog Wirtschaft und Medien)	P	MPL				5	20		25	25	
Wahlbereich Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar (5 LP aus dem Wahlkatalog Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar)	P	MPL					5		5	5	
Wahlbereich Soft Skills/Studium Generale/Sprachen (5 LP aus dem Kursangebot der Unversität)	P	MSL						5	5	0	
Fachpraktikum	P	MSL						10	10	0	
Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	MPL						15	15	30	
Summe LP			30	30	30	30	30	30	180		
Legende											
	MPL	Modulprüfungsleistung	LP	Leistungspunkte							
	MSL	Modulstudienleistung	P	Pflichtmodul							
	PL	Prüfungsleistung	W	Wahlmodul							
	SL	Studienleistung		Modul erstreckt sich über die markierten Semester							
	SWS	Semesterwochenstunden		Semester							
	V	Vorlesung									
	Ü	Übung									
	P	Praktikum									
	s	schriftlich									
	m	mündlich									
	a	alternativ semesterbegleitend									
	p	praktisch									
	e	elektronisch									
	k	Kolloquium									

Anlage: Profilbeschreibung

1. Qualifikationsziele des Bachelorstudienganges Medienwirtschaft

Der Bachelorstudiengang Medienwirtschaft stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Er dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen entsprechend dem Profil der Universität und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien.

Der erfolgreich absolvierte Bachelorstudiengang Medienwirtschaft befähigt zum Masterstudium Medienwirtschaft sowie ebenso zu einem wissenschaftlichen und forschungsorientierten Masterstudium in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Medienwissenschaften. Darüber hinaus stellt der Abschluss des Bachelorstudienganges einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der den Absolventen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt.

Die Absolventen des Bachelorstudienganges Medienwirtschaft verfügen über die folgenden fachlichen und sozialen Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

Die Absolventen weisen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wirtschafts- und medienwissenschaftlichen Grundlagen des Lehr- und Forschungsbereiches nach, welches auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut und wesentlich über dieses hinausgeht. Im Rahmen des Studiums werden Mathematik, Statistik sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen gelehrt. Weitere Fächer, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, werden zur Vorbereitung auf den angestrebten beruflichen Einsatz der Absolventen vermittelt. Dabei wird die Medienorientierung durch Grundlagen der Informatik, der Medientechnik, der Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie der speziellen medienorientierten Wirtschaftswissenschaften abgesichert. Die zivilgesellschaftliche und politische Rolle der Absolventen wird insbesondere durch Lehrveranstaltungen im Bereich der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften adressiert, spielt aber auch in den medienwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fächern eine relevante Rolle.

Im Detail verfügen die Absolventen über die folgenden studiengangspezifischen Qualifikationen:

- Die Absolventen besitzen das grundlegende mathematische und statistische Wissen zur Modellierung und Lösung wirtschaftswissenschaftlicher

Probleme und sind in der Lage, dieses Wissen bei der Anwendung praktischer Methoden und Verfahren umzusetzen.

- Die Absolventen verfügen über grundlegende rechtswissenschaftliche, insbesondere medienrechtliche, Kenntnisse und sind in der Lage, auch die rechtlichen Aspekte von unternehmerischen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Die Absolventen verfügen über fundierte medientechnologische sowie medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse und sind besonders geeignet für den Einsatz in Unternehmen des Mediensektors.
- Durch den angebotenen Wahlbereich vertiefen die Absolventen bereits im Bachelorstudium jeweils aktuelle und semesterweise aktualisierte medienwirtschaftliche Inhalte und können so eigene Schwerpunkte setzen sowie darüber ihre eigenen Interessen in das interdisziplinäre Studium einbringen.
- Die Absolventen haben eine wirtschafts-, rechts-, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie medientechnologische Ausbildung erhalten und sind somit in der Lage, in eigener Verantwortung und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Absolventinnen und Absolventen dieser und anderer angrenzender Wissenschaftsgebiete komplexe Aufgaben der Organisation, Planung und Steuerung in Unternehmen und Verwaltungen zu lösen.
- Die Absolventen haben umfassende Erfahrungen mit der Unternehmenspraxis gesammelt und sind daher befähigt, sich schnell in ein neues berufliches Betätigungsfeld einzuarbeiten.
- Die Absolventen haben der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenkenntnisse und sind dadurch in der Lage, Aufgabenfelder in international tätigen Unternehmen zu übernehmen.
- Die Absolventen reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Die Absolventen sind im analytischen Denken sowie den Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens geschult und erfüllen somit ein wesentliches Kriterium für die Zulassung zu einem konsekutiven oder artverwandten Master-Studium.
- Die Absolventen sind in der Lage, ihr Wissen über die Bereiche Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Medientechnik sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und wird durch jeweils aktuelle Forschungsergebnisse in den genannten Gebieten sinnvoll ergänzt.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Die Absolventen können Wissen und Verstehen aus dem Studium auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen insbesondere in den Fachbereichen Wirtschafts- sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft erarbeiten und weiterentwickeln.

Die Absolventen sind in der Lage,

- wissenschaftliche Erkenntnisse in den relevanten Forschungsgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- leiten unter Auswertung dieser Erkenntnisse fundierte wissenschaftliche Urteile ab,
- erkennen vorhandene (betriebliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche) Probleme und realisieren dem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen,
- führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei,
- gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse im Sinne von intensivem Selbst- und Literaturstudium, Bearbeitung von Gruppenprojekten und Teilnahme an weiterführenden Forschungs- und Lehrveranstaltungen sowie (teilweise außeruniversitären) Projekten.

Die Absolventen zeigen im Rahmen der Anfertigung von Seminararbeiten und der Bachelorarbeit, dass sie

- in der Lage sind, Forschungsfragen abzuleiten und zu interpretieren,
- die Operationalisierung von Forschung erklären und begründen können,
- die Anwendung von Forschungsmethoden der verschiedenen für den Studiengang relevanten Wissenschaftsbereiche beherrschen,
- Forschungsergebnisse darlegen und erläutern können.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventen

- formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretischen und methodisch fundierten Argumenten begründen,
- kommunizieren und kooperieren mit Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen,
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.

Diese Fähigkeiten und Kompetenzen erarbeiten sich die Absolventinnen und Absolventen insbesondere durch Seminare, projektbezogene Gruppenarbeiten und Praktika sowie das Absolvieren des verpflichtenden Fachpraktikums.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Der Studiengang Medienwirtschaft hat das Ziel, auf der Grundlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalts mit medienspezifischer Zusatzqualifikation interdisziplinär agierende Kräfte für das Unternehmensmanagement sowie für Aufgaben im Bereich des Schnittstellenmanagements auszubilden.

Die Absolventen

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns vorwiegend in den Berufsfeldern aller ökonomischen Bereiche, von privaten und öffentlichen Medienunternehmen sowie Unternehmen, in welchen Medienkompetenz erforderlich ist, orientiert,
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung,
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte / Studienablauf des Bachelorstudienganges Medienwirtschaft

Die Regelstudienzeit im Studiengang Medienwirtschaft beträgt für die Ausbildung zum Bachelor of Science (B. Sc.) sechs Semester. Das Studium wird durch die folgenden Lehrgebiete bestimmt, welche sich durch die große Interdisziplinarität, insbesondere auch im medienwirtschaftlichen Wahlbereich, auszeichnen:

Betriebswirtschaftslehre

- Rechnungswesen / Controlling
- Produktionswirtschaft
- Medienmarketing
- Unternehmensführung
- Finanzierung und Investition
- Finanzmärkte

Volkswirtschaftslehre

- Mikroökonomik
- Makroökonomie
- Industrieökonomik

Weitere Grundlagen

- Mathematik
- Statistik
- Einführung in das Recht
- Unternehmensrecht
- Softskills / Sprachen

Mediengrundlagen

- Medienmärkte & Digitalisierung
- Medienmanagement
- Medienrecht
- Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Quantitative Methoden der Kommunikationswissenschaft
- Angewandte Medientechnik
- Wirtschaftsinformatik – Einführung in die betriebliche Digitalisierung

Medienwirtschaftlicher Wahlbereich

- Wahlkatalog „Wirtschaft & Medien“ (vertiefende und weiterführende Angebote zu aktuellen medienwirtschaftlichen Themen; kann semesterweise aktualisiert werden)

Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Die Ausbildung wird mit diesem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit mit einer dreimonatigen Bearbeitungszeit im sechsten Fachsemester abgeschlossen. Auf diese Abschlussarbeit werden die Absolventen durch das Anfertigen einer Proseminararbeit vorbereitet.

3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft

Absolventen des Bachelorstudienganges Medienwirtschaft eröffnen sich durch die interdisziplinäre Ausbildung Tätigkeitsfelder in allen ökonomisch relevanten Bereichen des Mediensektors sowie in Unternehmen, in denen Medienkompetenz erforderlich ist. Die fundierte Ausbildung und der gleichzeitige Erwerb von Schnittstellenkompetenzen eröffnen zudem auch Einsatzgebiete in öffentlichen und privaten Unternehmen aller Branchen, in Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie in Beratungsgesellschaften.

Der moderne interdisziplinäre Studiengang befähigt die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen, Managementaufgaben – insbesondere im Schwerpunktbereich öffentlicher und privater Medien – wahrzunehmen. Der Einfluss

und Einsatz innovativer Medientechnologien in allen ökonomisch relevanten Bereichen schafft neue Herausforderungen, die durch neue Berufsfelder abgedeckt werden müssen. Der Bachelorabschluss Medienwirtschaft befähigt die Absolventen dazu, diese sich neu bildenden und in Entwicklung befindlichen Aufgaben in jeder Branche zu übernehmen.

Eine weitere zukunftssträchtige Perspektive eröffnet sich durch die Entwicklung und Vermarktung eigener Produkte, Ideen und Verfahren in unternehmerischer Selbständigkeit.

Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

1. Zweck des Praktikums

Das Fachpraktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsprozessen und Arbeitsmethoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Behörden vertraut zu machen und die im Studium erworbenen fachlichen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum hat einen Umfang von mindestens acht Wochen (zehn Leistungspunkte) in Vollzeitätigkeit.

(2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im sechsten Semester und zusammenhängend in einem zeitlichen Abschnitt zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeiten müssen dann mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, das Fachpraktikum erst dann zu beginnen, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.

(4) Eine Praktikumswoche umfasst fünf Praktikumsstage mit der für diese Dauer geltenden regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens für Vollzeitbeschäftigte.

(5) Ausgefallene Praktikumsstage (Urlaub, Krankheit, Betriebsschließung, Kurzarbeit oder ähnliches) sind grundsätzlich nachzuholen. Über die nachgeholtene Tage ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

3. Praktikumeinrichtung, Praktikumsvertrag

(1) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Behörden, die ein Praktikum im Sinne dieser Prüfungs- und Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten sowie ein Praktikum an der Universität scheidet aus.

(2) Die Kontaktaufnahme zur Praktikumeinrichtung und der Abschluss des Praktikumsvertrages ist Aufgabe der Studierenden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Fachpraktikum rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Prüfungsamt anzumelden und sich einen Prüfer zuweisen zu lassen. Zum Zweck der Vorbereitung der fachlichen Anerkennung des Praktikums gemäß Ziffer 6 erklärt die prüfende Person mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur gewählten Praktikumeinrichtung und den geplanten Tätigkeiten.

4. Inhalt des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die einen medienwirtschaftlichen, medien- und kommunikationswissenschaftlichen oder medientechnologischen Bezug aufweisen, wie zum Beispiel

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Wirtschaftliche Aspekte der (Medien-)Produktions-, Investitions-, Fertigungsplanung und –steuerung,
- Forschung und Entwicklung inklusive Innovationsmanagement,
- Logistik,
- Marketing, Vertrieb,
- Rechnungswesen, Controlling,
- Organisation, Informationsmanagement,
- Verwaltung, Datenverarbeitung,
- Personalwesen und Weiterbildung.

(2) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Studierenden auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte in der Praktikumeinrichtung informieren.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 28 PStO-AB) können Studierende besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

5. Praktikumszeugnis, Tätigkeitsbericht

(1) Die Studierenden weisen ihre praktischen Tätigkeiten mit einem Praktikumszeugnis und einem Bericht zum Praktikum nach.

(2) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikumszeugnis in deutscher oder englischer Sprache und mit folgenden Angaben auszustellen:

- Name, Vorname und Geburtstag des Studierenden
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Anschrift
- Ausbildungsbereiche und Aufgabenstellung

- Verbale Einschätzung der Studierenden hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses
- Anzahl der Fehltage (Ziffer 2 Absatz 3)
- Nachweis über nachgearbeitete Tage (nur, wenn solche angefallen sind)
- Unterschrift des betrieblichen Betreuers.

(3) Die Studierenden haben ihre Tätigkeiten im Fachpraktikum sowie die von ihnen erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht im Umfang von circa zehn bis 20 Seiten (DIN-A4) darzustellen. Der Bericht sollte inhaltlich und formal nach wissenschaftlichen Anforderungen ausgearbeitet sein und mindestens darstellen:

- Die Praktikumeinrichtung und ihre Arbeitsfelder gemäß Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4
- Die genauen Tätigkeiten der Studierenden während des Praktikums
- Die Bezüge zwischen den einzelnen Praktikumsstätigkeiten und den verschiedenen Inhalten beziehungsweise Fächern des eigenen Studienganges
- Eine abschließende Reflexion der Praktikumerfahrung hinsichtlich ihres Bildungswertes für das Studium und die spätere Berufstätigkeit.

6. Fachliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die fachliche Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf Grundlage des Praktikumszeugnisses und des schriftlichen Berichtes der Studierenden durch den Prüfer.

(2) Für die Entscheidung über die fachliche Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

7. Anrechnung und Anerkennung von Ersatzzeiten

(1) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als gleichwertig zum Fachpraktikum anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung eines im Rahmen eines anderen Studiums an der Universität oder einer anderen Hochschule erbrachtes Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 54 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 PStO-AB.

(3) Für die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

8. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen. Das Absolvieren des Fachpraktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen in allen Punkten diesen Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung entsprechen.

(2) Falls das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

Im Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science gibt es drei Wahlbereiche.

1. Wahlkatalog Wirtschaft und Medien

(1) Der Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science beinhaltet einen Wahlkatalog „Wirtschaft und Medien“ (siehe Anlage Studienplan).

(2) Der Wahlkatalog Wirtschaft und Medien dient der Vertiefung und Verbreiterung der ökonomischen und rechtlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Studierenden. Dabei wird den Studierenden durch die Wahlmöglichkeit die Gelegenheit gegeben, eigene Schwerpunkte zu setzen, die ihren Neigungen, Interessen und / oder Berufsorientierungen entsprechen. Dies kann auch zur Vorbereitung einer beruflichen Spezialisierung sowie zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit dienen. Zudem kann so eine Grundlage und erste Orientierung für das Vertiefungsstudium in einem Masterstudiengang gelegt werden.

(3) Innerhalb des Wahlkataloges Wirtschaft und Medien müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage Studienplan) 25 Leistungspunkte erwerben.

(4) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog. Dieser wird semesterweise vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien beschlossen und alle enthaltenen Module werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

2. Wahlkatalog Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar

(1) Der Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science beinhaltet einen Wahlkatalog „Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar“ (siehe Anlage Studienplan).

(2) Der Wahlkatalog Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar dient der Übung des Verfassens einer wissenschaftlichen Arbeit. Damit werden die Kompetenzziele einer selbstständigen Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Themen unter der Anwendung von vorher im Studium vermitteltem Wissen sowie der mündlichen und schriftlichen Präsentation dieser Ausarbeitung verfolgt. Dabei wird den Studierenden durch die Wahlmöglichkeit die Gelegenheit gegeben, eigene Schwerpunkte zu setzen, die ihren Neigungen, Interessen und / oder Berufsorientierungen entsprechen. Dies kann auch zur Vorbereitung einer beruflichen Spezialisierung sowie zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit dienen.

(3) Innerhalb des Wahlkataloges Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage Studienplan) fünf Leistungspunkte erwerben.

(4) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog. Dieser wird semesterweise vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien beschlossen und alle enthaltenen Module werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

3. Wahlkatalog Soft Skills / Studium Generale / Sprachen

(1) Der Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science beinhaltet einen Wahlkatalog „Soft Skills / Studium Generale / Sprachen“ (siehe Anlage Studienplan).

(2) Der Wahlkatalog Soft Skills / Studium Generale / Sprachen dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere in sprachlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Dabei wird den Studierenden durch die Wahlmöglichkeit die Gelegenheit gegeben, eigene Schwerpunkte zu setzen, die ihren Neigungen, Interessen und / oder Berufsorientierungen entsprechen.

(3) Innerhalb des Wahlkataloges Soft Skills / Studium Generale / Sprachen müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage Studienplan) fünf Leistungspunkte erwerben.

(4) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Kurse aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog. Dieser wird semesterweise vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien beschlossen und alle enthaltenen Kurse werden im Kurshandbuch ausgewiesen.

4. Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge

Die Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge erfolgen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB.